
Satzung
Südwestpfalz Touristik e.V.
vom 11.09.2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Geschäftsstelle
- § 3 Ziel und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 a Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Verfahrensbestimmungen, Protokoll
- § 18 Rechnungsprüfung
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Finanzierung
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Südwestpfalz Touristik e.V.“ und hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens einzutragen.

**§ 2
Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle als „Tourist-Information“.

**§ 3
Ziel und Aufgaben**

- (1) Ziel des Vereins ist es, unter Einbeziehung aller maßgebenden Kräfte und in Ergänzung der vorhandenen Institutionen im Geltungsbereich dieser Satzung den Fremdenverkehr zu fördern und umweltverträglich auszubauen.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.

**§ 5
Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind der Landkreis Südwestpfalz und natürliche und juristische Personen, die im Geltungsbereich dieser Satzung ansässig sind, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

- (3) Natürliche und juristische Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ansässig sind oder ihren Sitz haben, können nur fördernde Mitglieder werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Antragsteller wird über den Vorstandsbeschluss schriftlich benachrichtigt.

- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7

Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung Sitz und Stimme in den Organen des Vereins. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitglieder erhalten vom Verein Auskünfte und Rat in allen Fragen, die das Fremdenverkehrswesen im Geltungsbereich der Satzung betreffen.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Sie haben dem Verein alle für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 9
Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder sich vereinschädigend verhält;
 - b) trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen oder Zuschüssen im Rückstand ist.

Das Mitglied wird von dem Vorstandsbeschluss schriftlich benachrichtigt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber noch bestehenden Beitrags- und Zuschussverpflichtungen.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt bei Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich und begründet vorliegen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungs- und Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Landrat als Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer Mitglied des Kreistages sein muss,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) einem Vertreter des DEHOGA-Kreisvorstandes
 - e) vier Vertretern der Hotellerie/Gastronomie,
 - f) zwei Vertretern der Verkehrsvereine,
 - g) je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden, sowie je einem Mitglied aus den Städten Pirmasens und Zweibrücken,

h) sechs auf Vorschlag des Kreistages gewählten Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

Für geborene Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,

b) Aufstellung des Haushaltsplanes,

- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- f) das Einsetzen von Ausschüssen.

§ 14 a
Geschäftsführender Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand beschließt für den geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsanweisung.

§ 15
Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer leitet den laufenden Geschäftsbetrieb in eigener Verantwortung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Für den Geschäftsführer erlässt der Vorsitzende eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (4) Der Landkreis Südwestpfalz kann dem Verein für die Geschäftsführung das notwendige Personal unentgeltlich zur Verfügung stellen und die Sachkosten tragen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben sowie zur Beratung des Vorstandes und der Geschäftsführung kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Er kann sie mit qualifizierter Mehrheit wieder auflösen.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.
- (3) Die Ausschüsse treten auf Einladung ihres Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 17 Verfahrensbestimmungen, Protokoll

- (1) Die Organe und Ausschüsse des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. Die Versammlungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je angefangene 250,00 € im Vorjahr bezahlten Beitrag eine Stimme.

Im Vorstand und in den Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In

Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Organe mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, ist ein neuer Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Verwendung der Finanzmittel durch die Geschäftsführung und den Vorstand. Die Rechnungsprüfer berichten darüber jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Einnahmen aus laufendem Geschäftsbetrieb.
- (2) Die Zahlung der Beiträge und Zuschüsse wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen.

- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung

über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis Südwestpfalz.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.